



POLIZEI
Hamburg

Schutzpolizei 31, Postfach 60 02 80, D-22202 Hamburg

**Schutzpolizei
SP 31**

Bruno-Georges-Platz 1
22297 Hamburg

Herrn
[REDACTED]

Telefon:

eFax:

E-Mail:

Sachbearbeiter:

Aktenzeichen: EGV/25595/2021
Hamburg, 19.01.2021

-per E-Mail- an

[REDACTED]vf2h35r@fragdenstaat.de

Antrag nach dem Hamburgischen Transparenzgesetz vom 12.01.2021

Sehr geehrte(r) [REDACTED]

am 12.01.2021 haben Sie per E-Mail einen Antrag auf Zugang zu Informationen nach dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG) gestellt. Ihre Anfrage ist der oben genannten Dienststelle zur Bearbeitung und Beantwortung zugeleitet worden.

In Ihrem Antrag auf Informationszugang gemäß § 1 Abs. 2 HmbTG bitten Sie um Übersendung *aller verkehrsrechtlichen Anordnungen der Stadt Hamburg und alle genehmigten Baustellenleitpläne zur Baustelle in der Bergedorfer Straße (Zu- und Ausfahrt der Hochbaumaßnahme Kurt-Körber-Haus).*

Seitens des zuständigen Polizeikommissariates 43 wurde eine straßenverkehrsbehördliche Anordnung erlassen, die Ihnen zugänglich gemacht werden kann. Für Anordnungen und Genehmigung, die außerhalb der Zuständigkeit der Polizei liegen, wenden Sie sich bitte an die entsprechenden Behörden der Stadt Hamburg.

Nach § 13 Abs. 4 HmbTG i.V.m. § 2 Abs. 1 und § 5 Hamburgisches Gebührengesetz i.V.m. § 1 Abs. 1 und § 2 Gebührenordnung für Amtshandlungen nach dem Hamburgischen Transparenzgesetz werden für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Beantwortung von Anträgen nach dem HmbTG Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach dem Aufwand, der mit der Bearbeitung und der Beantwortung des Antrages verbunden ist. Zuzüglich werden gegebenenfalls angefallene Auslagen in Rechnung gestellt.

Für die Bearbeitung Ihres Antrages fallen nach derzeitiger Einschätzung Gebühren in Höhe von 32,75 Euro an.

Gemäß § 28 Abs. 1 Hamburgisches Verwaltungsverfahrensgesetz informieren wir Sie hiermit vor Erlass eines Gebührenbescheides und geben Ihnen die Möglichkeit, sich diesbezüglich zu äußern. Möchten Sie Ihren Antrag bestehen lassen, bitten wir Sie um Benennung einer zustellungsfähigen Adresse, an die der Gebührenbescheid gesandt werden kann.

...

Sollten wir bis zum 09.02.2021 keine Adressmitteilung von Ihnen erhalten, gehen wir davon aus, dass Sie Ihren Antrag zurücknehmen. Gebühren entstehen Ihnen in diesem Fall selbstverständlich nicht.

Mit freundlichen Grüßen

SP 31 - Allgemeine Vollzugsangelegenheiten

...